

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1324/19

Titel

Schlüsselzuweisungen 2019/20

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur Informationsaufforderung wird wie folgt Stellung genommen bzw. werden die in o.g. DS aufgeführten Fragen wie folgt beantwortet :

### **Frage:**

- 1. Wo im Doppelhaushalt 2019/20 sind die besagten Zuweisungen konkret für 2020 verankert?*

### **Beantwortung:**

Die Einnahmen aus der Schlüsselzuweisung sind, wie in der DS 1324/19 bereits aufgezeigt, in der HHSt. 90100.04100 veranschlagt.

Da der „Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs“ zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 bereits bekannt war, wurde mit der Planung 2019/2020 versucht, die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen i. V. m. der Erhöhung der Finanzausgleichsmasse (soweit möglich) entsprechend zu berücksichtigen.

Es ist grundsätzlich bei der Bewertung zu beachten, dass sich die Finanzausgleichsmasse auf verschiedenen Positionen, wie

- Schlüsselzuweisung für kreisliche und gemeindliche Aufgaben,
- Mehrbelastungsausgleich,
- Landesausgleichsstock,
- Sonderlastenausgleiche und
- Vorwegentnahmen

aufteilt, so dass hier nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass sich eine Erhöhung der FAG-Masse mit einem geschätzten Zuwachs von rd. + 10 % auch bei der Stadt Erfurt 1:1 niederschlägt.

Für die Planung der Schlüsselzuweisung 2020 wurden unter Beachtung des Anstiegs der Gesamtschlüsselzuweisungen i. V. m. o.g. Gesetzentwurf höhere einheitliche Grundbeträge als noch im Jahr 2019 angenommen.

So wurden der Grundbetrag für gemeindliche Aufgaben mit einem geschätzten Wert von 632,0000 (2019 = 601,472589) und der Grundbetrag für kreisliche Aufgaben mit einem geschätzten Wert von 424,0000 (2019 = 407,952416) angesetzt.

Dies führt im Ergebnis zu einer höheren Bedarfsmesszahl ggü. 2019. Da aber gleichzeitig auch in die Berechnung die eigene Steuerkraftmesszahl mit einfließt und diese ggü. 2019 auch erheblich steigt, kommt es im prognostizierten Ergebnis nicht zu einem Anstieg der Schlüsselzuweisung an sich.

Daher lag die Schlüsselzuweisung 2020 planungsseitig bei einem Niveau von rd. 146 Mio. EUR.

### **Frage:**

- 2. Sind diese noch nicht verankert, wann erfolgt ein entsprechender Nachtragshaushalt?*

### **Beantwortung:**

Mit Schreiben vom 31.07.2019 wurden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) die Orientierungsdaten zur Aufstellung des Haushaltes 2020 mitgeteilt.

Die hier aufgezeigten Grundbeträge übersteigen die bisherigen Einschätzungen erheblich.

- Grundbetrag für gemeindliche Aufgaben = **647,3000** (statt geschätzt 632,0000)
- Grundbetrag für kreisliche Aufgaben = **456,4700** (statt geschätzt 424,0000)

Damit ergibt sich unter Einbeziehung aller sonstigen Berechnungsfaktoren eine voraussichtliche Schlüsselzuweisung in Höhe von rd. 160 Mio. EUR (rd. + 13,0 Mio. EUR für 2020.)

Das TMIK weist jedoch in dem Schreiben ausdrücklich auf Folgendes hin:

„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Auswirkungen auf diese einheitlichen Grundbeträge ergeben durch:

- die Korrekturen zu den Grundsteuern, die noch nicht vollständig eingearbeitet sind,
- die Aufteilung von Grundsteueraufkommen/Gewerbesteueraufkommen nach § 10 Abs. 2 ThürFAG für das Jahr 2018 aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder vergleichbarer Regelung,
- die Korrekturen der Schlüsselzuweisungen der Vorjahre (Beanstandungen der Einwohner), die noch nicht eingearbeitet sind.

Zudem können sich im parlamentarischen Verfahren bei der Behandlung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum 2. ThürNGG 2019 noch Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf den einheitlichen Grundbetrag und damit die Höhe der Schlüsselzuweisungen haben.“

Die Anpassung der Ansätze für die Schlüsselzuweisung wird im Rahmen der Fortschreibung des Finanzplanes/ Nachtragshaushalt 2020ff veranschlagt.

Die Beschlussfassung des Nachtragshaushaltes 2020 ist für das IV. Quartal 2019 im Stadtrat vorgesehen.

#### Frage:

3. *In welcher Weise plant die Stadt Erfurt, ihren Anteil an zusätzlichen Mitteln zu verwenden?*

#### Beantwortung:

Für den Nachtragshaushalt 2020 ff werden bereits jetzt erheblich Mehrbedarfe aus den Fachbereichen angezeigt. Zum einen erfordert insbesondere die angespannte personelle Situation eine Fortschreibung der Ansätze für die Personalkosten. Zum anderen sind weiterhin zusätzliche Kosten für die Sicherung der Pflichtaufgaben im Jugend- und Sozialbereich zu decken. Angesichts der derzeitigen konjunkturellen Entwicklungen muss auch davon ausgegangen werden, dass i.V.m. den Steuerschätzungen weitere Mindereinnahmen kompensiert werden müssen.

Im Fazit wird der Anstieg der Schlüsselzuweisungen durch Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen „aufgebraucht“.

**Es ist nicht davon auszugehen, dass sich zusätzliche Finanzierungsspielräume, für freiwillige oder nachrangige Aufgaben ergeben könnten.**

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ThürGemHV dienen die Einnahmen des VWH insgesamt zur Deckung der Ausgaben des VWH, soweit die ThürGemHV nichts anderes bestimmt.

Die Schlüsselzuweisung und der Mehrbelastungsausgleich zählen zu den allgemeinen Zuweisungen des Landes. Eine Zweckbindung liegt daher nicht vor und die Einnahmen sind zur Gesamtdeckung der Ausgaben des VWH heranzuziehen.

Anlagen

gez. Kühnel

Unterschrift Amtsleiterin 20

19.08.2019

Datum